

06.02.2026

Drucksache 027/26

Aufhebung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019 und Neuerlass der Satzung „Allgemeine Vorschrift“, gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Mobilität, Bauen, Kreis- und Regionalentwicklung	04.03.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	23.03.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	25.03.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Mobilität, Natur und Umwelt

Berichterstattung Dezernent Adrian Kersting

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.04	Mobilität und Klimaschutz
Produkt	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	2026ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	1.670.725,79
	2026ff.	Aufwand/Auszahlung [€]	1,670,725,79

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

- Die 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift“ gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 03.12.2019, zur Fassung der allgemeinen Vorschrift vom 30.10.2012 und der dazu ergangenen 1. Änderungssatzung vom 26.03.2019 wird aufgehoben.
- Die als Anlage beigefügte, neugefasste Satzung „Allgemeine Vorschrift“ gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 25.03.2026 wird beschlossen.

Sachbericht

Mit den Änderungssatzungen aus dem Jahr 2019 war die Allgemeine Vorschrift aus dem Jahr 2012, die der rechtssicheren Ausreichung der dem Kreis Unna zufließenden Pauschalmittel nach § 11a ÖPNVG NRW diente, in weiten Teilen aufgehoben worden. Wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, u.a. durch ein OVG-Urteil aus dem Jahr 2022, kann auf eine Allgemeine Vorschrift nicht verzichtet werden, um den gesetzlichen Anforderungen zur Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen als Ausgleich für die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr gerecht zu werden. Die Allgemeine Vorschrift soll daher, mit einigen wenigen Änderungen, die in Anlage 2 nachvollzogen werden können, in Form einer Neufassung wieder in Kraft gesetzt werden. Die mit 2. Änderungssatzung geänderte, ursprüngliche Allgemeine Vorschrift aus dem Jahr 2012 ist in diesem Zusammenhang endgültig aufzuheben.

Erläuterung zur Klimarelevanz

Eine Klimarelevanz ist nur mittelbar gegeben, indem über einen rechtssicheren Ausgleich für die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs dieser fortgesetzt werden kann und somit die Nutzung des ÖPNV gefördert wird.

Anlagen

- Anlage 1: Satzung „Allgemeine Vorschrift“ gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 25.03.2026
- Anlage 2: Satzung „Allgemeine Vorschrift“ gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 25.03.2026 im Änderungsmodus
- Anlage 3: Checkliste Klimarelevanz